
**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Szenografie
der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (SPO)
vom 27.03.2017**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat aufgrund § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), die folgende fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung erlassen.¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums
- § 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Zeugnis/Urkunde
- § 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Studium im Masterstudiengang Szenografie. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (RSP) vom 14.03.2016.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Mit dem Masterabschluss Szenografie mit den Schwerpunkten „Production Design“ und „VFX“ erwirbt die/der Studierende vertiefte künstlerisch-praktische und theoretisch-methodische Kompetenzen für die visuelle Konzeption und Produktion von Filmen. Dazu gehört auch die Fähigkeit, die Bedeutung von Medien in Kultur und Gesellschaft zu reflektieren und sich als mündige Partnerin/mündiger Partner im Produktionsteam zu integrieren.

Im Einzelnen gehören zu den Studienzielen des Schwerpunkts „Production Design“:

- die Vertiefung und Ergänzung vorhandener szenenbildnerischer Fähigkeiten
- die Weiterentwicklung eines eigenen Stils
- die Fähigkeit zur professionellen Arbeit als Teil des Filmteams und Leiterin/Leiter des Art Departments
- die Fähigkeit zur sicheren Beurteilung konzeptioneller Möglichkeiten des Szenenbildes

Im Einzelnen gehören zu den Studienzielen des Schwerpunkts „VFX“:

- die Vertiefung und Ergänzung vorhandener gestalterischer Fähigkeiten
- die Fähigkeit zur professionellen Arbeit als Teil des Filmteams und Leiterin/Leiter eines VFX Departments
- die Fähigkeit zur sicheren Beurteilung konzeptioneller Möglichkeiten des Set Designs in Bezug auf VFX.
- die praktische Erfahrung im Einsatz von VFX.

(2) Der Masterabschluss qualifiziert für eine Promotion, die einen Master- oder Diplomabschluss in einem Studiengang an einer künstlerischen oder gestalterischen Hochschule voraussetzt, sowie für berufliche Tätigkeiten als Production Designer oder im Bereich von VFX.

¹ Genehmigt von der Präsidentin am 12.05.2017

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Szenografie wird der akademische Grad

Master of Fine Arts (M.F.A.)

als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Masterstudiengangs Szenografie beträgt 6 Semester.

Das Masterstudium Szenografie wird als Kombination aus Vollzeit- und Teilzeitstudium durchgeführt. Der Arbeitsaufwand der ersten beiden Semester beträgt je 30 Leistungspunkte (Vollzeit), in Semester 3 bis 6 ist der halbe Workload von je 15 LP (Teilzeit) zu erbringen. Nach schriftlicher Erklärung der/des Studierenden kann das 2. Studienjahr auch in Vollzeit absolviert werden. Die Studiendauer verkürzt sich dann auf insgesamt 4 Semester. Die Erklärung ist bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters im Dezernat 1 - studentische Angelegenheiten einzureichen.

(2) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 34 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP), inklusive der Masterarbeit (39 LP) und des Kolloquiums zur Masterarbeit (1 LP).

Das Masterstudium Szenografie kann entweder mit dem Studienschwerpunkt Production Design oder dem Studienschwerpunkt VFX absolviert werden. Die Wahl des Studienschwerpunktes erfolgt während des Studiums und ist für das weitere Studium bindend. Die schriftliche Erklärung der/des Studierenden ist nach Unterschrift durch die Studiendekanin/den Studiendekan im Dezernat 1 - studentische Angelegenheiten einzureichen.

(3) Das Masterstudium besteht aus den folgenden Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit:

1. Pflichtmodule

Studienmodule

Modul 1: Integration (5 LP)

Modul 4: Theoretische Vertiefung Szenografie (9 LP)

Projektmodul

Modul 5: Künstlerische Projektarbeit (34 LP)

2. Wahlpflichtmodule

Spezialisierungsmodule

Modul 2: Künstlerische Vertiefung Production Design (32 LP)

Modul 3: Künstlerische Vertiefung VFX (32 LP)

(4) Die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Studienzeitaufwand, Kompetenzerwerb und die zu erbringende/n Prüfungsleistung/en der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.

(5) Der Verlauf des Studiums ist in einem Regelstudienplan (Anlage 2) dargestellt, bei dessen Einhaltung und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Die Wahlpflicht ist wie folgt zu absolvieren:

Studierende mit dem Studienschwerpunkt „Production Design“ müssen das Modul 2 belegen.

Studierende mit dem Studienschwerpunkt „VFX“ müssen das Modul 3 belegen.

Von den im Modul 4: Theoretische Vertiefung Szenografie insgesamt nachzuweisenden 9 LP sind 2 LP durch die Teilnahme an frei wählbaren Lehrveranstaltungen der Filmuniversität oder anderer Hochschulen zu absolvieren.

(7) Ein Teil der Lehre kann in englischer Sprache stattfinden.

§ 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt und wie folgt bewertet:

1. bewertet gemäß § 14 Abs. 1 RSP:
Modul 2: Künstlerische Vertiefung Production Design
Modul 3: Künstlerische Vertiefung VFX
Modul 4: Theoretische Vertiefung Szenografie

2. bewertet gemäß § 14 Abs. 3 RSP:
Modul 1: Integration
Modul 5: Künstlerische Projektarbeit

(2) Das Gesamtprädikat für die Master-Prüfung wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Das im Verhältnis der je Modul vergebenen Leistungspunkte gewichte Arithmetische Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen:	30 %
Note des Künstlerischen Teils der Masterarbeit:	40 %
Note des theoretischen Teils der Masterarbeit:	20 %
Note des Kolloquiums zur Masterarbeit:	10 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden, wenn der Gesamtdurchschnitt gem. Abs. 2 mindestens 1,20 beträgt.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit besteht aus einem künstlerischen und einem theoretischen Teil .

(2) Der künstlerische Teil der Masterarbeit (25 LP) besteht

- im Schwerpunkt „Production Design“ in der praktischen szenografischen Umsetzung eines Filmprojektes und
- im Schwerpunkt “VFX“ in der praktischen szenografischen Umsetzung eines VFX Projektes.

(3) Der theoretische Teil der Masterarbeit soll belegen, dass die/der Studierende in der Lage ist, einen szenografiespezifischen Sachverhalt selbständig, inhaltlich kompetent und methodenbewusst darzustellen und zu reflektieren. Der Inhalt kann sich auch auf den künstlerischen Teil der Masterarbeit beziehen.

(4) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas des theoretischen Teils der Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 Leistungspunkten.

(5) Die Bearbeitungszeit des theoretischen Teils der Masterarbeit beträgt 12 Wochen (14 LP). In begründeten Fällen ist auf Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer eine Verlängerung von maximalen 6 Wochen möglich.

Das Thema darf einmal innerhalb der ersten 2 Wochen zurückgegeben werden.

Der Umfang der Arbeit soll 30 Seiten betragen. Sie kann durch audiovisuelle Medien ergänzt werden.

(6) Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium (1LP) verteidigt.

§ 7 Zeugnis/Urkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module
- die Note und den Titel des künstlerischen Teils der Masterarbeit
- die Note und das Thema des theoretischen Teils der Masterarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an der Filmuniversität begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die bisher gültige besondere Prüfungsordnung und Studienordnung für den Masterstudiengang Szenografie / Production Design der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* weiter.

(3) Studierende, die ihr Studium ab dem 1.10.2016 begonnen haben und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Masterstudiengang Szenografie / Production Design immatrikuliert sind, können den Masterstudiengang Szenografie einschließlich aller Wiederholungsprüfungen entweder nach dieser oder der jeweils bisher gültigen besonderen Prüfungsordnung und Studienordnung für den Masterstudiengang Szenografie ablegen (Wahlrecht). Ein Wechsel zur vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ist dem Dezernat 1 – studentische Angelegenheiten – innerhalb von 1 Monat nach Inkrafttreten bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen. Der Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Regelstudienplan

Anlage 3: Muster Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement